



Vereinfachte Flurbereinigung  
Schleptrup  
4.4.2-611/2504

Osnabrück, den 16.01.2018

## PLANGENEHMIGUNG

### 2. Änderung

Nach § 41 Abs. 4 FlurbG<sup>1</sup>, wird die vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL-WE), Geschäftsstelle Osnabrück erarbeitete Änderung

- Nr. 2 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG - für die vereinfachte Flurbereinigung Schleptrup

genehmigt.

1. Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Planfeststellungen, Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
2. Die Änderungen beziehen sich auf die in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen:
  - a) die Wege E.Nr. 103 (Am Forellensee) und E.Nr. 104 (Feldweg);
3. Die Änderungen sind dargestellt und beschrieben in:
  - a) Karte zur 2. Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Maßstab 1 : 5000
  - b) Erläuterungsbericht
  - c) Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen
4. Die 2. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist von der Flurbereinigungsbehörde, Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL-WE), Geschäftsstelle Osnabrück, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und weiteren betroffenen Trägern öffentlicher Belange erarbeitet worden. Das Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde hergestellt.

---

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

5. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange haben gegenüber dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL), Geschäftsstelle Osnabrück erklärt, dass sie nicht beabsichtigen, Einwendungen gegen die Planänderung zu erheben. Vorgetragene Hinweise bzw. Anregungen sind aufgenommen worden.

Die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung sind somit gegeben.

6. Auflagen / Hinweise:

- 6.1 Unbeschadet ihrer öffentlich-rechtlichen Zulässigkeit sind vor Baubeginn alle Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 6.2 Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind der Denkmalbehörde bzw. einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.



(Völler)